

Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen

03
01/2014

Name	CE-Kennzeichnung	GS-Zeichen	DGUV Test-Zeichen
			
Einführung	1993	1977	1984 (bis 06/2010 - BG-Zeichen)
Verwendung	Obligatorisch. Voraussetzung: Das Produkt fällt unter eine EU-Richtlinie, die die CE-Kennzeichnung fordert.	Freiwilliges Prüfzeichen	Freiwilliges Prüfzeichen
Grundaussage	Erklärung des Herstellers, dass das Produkt den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften entspricht, die die CE-Kennzeichnung vorsehen (z.B. Sicherheitsanforderungen, aber auch Umwelt-, EMV- oder Leistungsanforderungen)	Bestätigung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle („GS-Stelle“), dass das Produkt die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheit erfüllt.	Bestätigung durch eine Prüf- und Zertifizierungsstelle des DGUV Test, dass das Produkt den festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.
Rechtsgrundlage	EU-Verordnungen sowie EU-Richtlinien + Umsetzungen in nationales Recht	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	Vertrag zwischen Hersteller und Prüf- und Zertifizierungsstelle
Produktbereiche	Vielzahl von Industrieerzeugnissen	Verwendungsfertige Produkte, die unter das ProdSG fallen	Arbeitsmittel Auch Prüfung und Zertifizierung von Teilaspekten
Vergabe der Zeichen	Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller in eigener Verantwortung angebracht.	Das GS-Zeichen wird von einer GS-Stelle zuerkannt, der hierfür die Befugnis erteilt wurde.	Das DGUV Test-Zeichen wird von einer Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test vergeben.

			
Prüfung durch unabhängige Stelle erforderlich?	In der Regel nein. Eine Prüfung ist nur dann verpflichtend, wenn sie in einer EU-Rechtsvorschrift vorgesehen ist. An der CE-Kennzeichnung ist nicht erkennbar, ob eine Produktprüfung durch eine unabhängige Stelle durchgeführt wurde.	Ja. Eine bestandene Prüfung ist Voraussetzung, um das GS-Zeichen zuerkannt zu bekommen.	Ja. Eine bestandene Prüfung ist Voraussetzung, um das DGUV Test-Zeichen zu erlangen
Werden Kontrollmaßnahmen durch eine unabhängige Stelle durchgeführt?	In der Regel nein. Kontrollmaßnahmen sind nur dann verpflichtend, wenn sie in der Rechtsvorschrift vorgesehen sind. So sind z.B. bei PSA der Kategorie 3 Kontrollmaßnahmen vorgesehen, bei Maschinen jedoch nicht.	Ja. Durch Kontrollmaßnahmen stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle sicher, dass nur dem geprüften Baumuster entsprechende Produkte in Verkehr gebracht werden. Bei neuen Kunden findet zudem eine Werkserstbesichtigung statt.	Ja. Durch Kontrollmaßnahmen stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle sicher, dass nur dem geprüften Baumuster entsprechende Arbeitsmittel in Verkehr gebracht werden.
Veröffentlichung von Misbrauchsfällen?	Evt. in der Datenbank der Marktüberwachungsbehörden (http://www.icsms.org)	Eine missbräuchliche Nutzung des GS-Zeichens wird von der GS-Stelle veröffentlicht.	Eine missbräuchliche Nutzung des DGUV Test-Zeichens wird von DGUV Test veröffentlicht („ Schwarze Liste “)
Zertifikatsgültigkeit	Die Bescheinigung, die eine notifizierte Stelle ggf. ausstellen muss, ist je nach Rechtsvorschrift gültig. So sind EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach Maschinenrichtlinie auf max. 5 Jahre befristet.	Das Zertifikat ist max. 5 Jahre gültig.	Das Zertifikat ist max. 5 Jahre gültig.

Weiterführende Informationen

- Liste der EU-Richtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen: <http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/#ch2>
- Informationen zum GS-Zeichen und DGUV Test-Zeichen: <http://www.dguv.de/dguv-test> Webcode: d8349

DGUV Test – umfassendes Know-how in der Produktsicherheit

Unsere jahrzehntelange Erfahrung in sicherheitstechnischen Prüfungen und konstruktionsbegleitender Beratung kommt direkt unseren Kunden zugute. Freiwillige Prüfungen und Zertifizierungen helfen Herstellern, Importeuren und Händlern, die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes zu erfüllen und Produkthaftungsfälle zu vermeiden. Unsere Prüf- und Zertifizierungsstellen: www.dguv.de/dguv-test/adressen.

Kontakt
 Rüdiger Reitz
 Geschäftsstelle DGUV Test
 Königsbrücker Landstraße 2
 01109 Dresden
 Telefon: +49 351 457-2212
 Fax: +49 351 457-2215
 E-Mail: dguv-test@dguv.de